

CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Die Tele Columbus AG legt großen Wert auf eine ordnungsgemäße Corporate Governance. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance zu einem langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens beiträgt. Corporate Governance soll eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Fokussierung auf die Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter, angemessenen Umgang mit Risiken sowie Effektivität und Transparenz bei allen unternehmerischen Entscheidungen sicherstellen. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich darüber bewusst, dass Corporate Governance ein im Unternehmen integrierter Prozess ist, der kontinuierlich vollzogen werden muss.

Da zwischen dem gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der derzeit gültigen Fassung vom 7. Februar 2017 („**Kodex**“) abzugebenden Corporate-Governance-Bericht und der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch („**HGB**“) eine enge inhaltliche Verbindung besteht, geben Vorstand und Aufsichtsrat der Tele Columbus AG beide Erklärungen nachfolgend im Zusammenhang ab.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289F HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB enthält die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (unten 1.), relevante Angaben zu den über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken (unten 2.), eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats (unten 3.), die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen erreicht worden sind oder nicht sowie die jeweiligen Gründe (unten 4.) und eine Erklärung zu Kompetenzprofil und Diversitätskonzept (unten 5.), sowie weitere Angaben zur Corporate Governance (unten 6.).

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach § 289f HGB darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

1. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 ABSATZ 1 AKTG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Absatz 1 AktG

Gemäß § 161 Absatz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Jede Abweichung von den Empfehlungen des Kodex ist ausführlich zu begründen. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit den Empfehlungen des Kodex beschäftigt und erklären gemäß § 161 Absatz 1 AktG, dass die Tele Columbus AG den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex-Kommission) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und ihnen auch künftig entsprechen wird:

1. "Nach Ziffer 5.3.2 S. 5 des Kodex soll der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Von dieser Empfehlung wurde im Zeitraum vom 2. April

2019 bis 29. April abgewichen, da in dieser Zeit André Krause sowohl Aufsichtsratsvorsitzender als auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses war.

Das Zusammenfallen dieser Positionen beruhte nicht auf einem Entschluss des Aufsichtsrates. Mit Wirkung zum 2. April 2019 hat der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende Frank Donck sein Mandat niedergelegt. Die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden hat André Krause als sein bisheriger Stellvertreter übernommen. Am 29. April 2019 hat Carsten Boekhorst den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die verbleibende Amtsdauer des Aufsichtsrats übernommen.

2. Gemäß der Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des Kodex sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Von diesen Empfehlungen wurde bisher mit Ausnahme der Benennung einer Altersgrenze abgewichen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Tele Columbus AG richtet sich am Unternehmensinteresse aus und muss die effektive Beratung und Überwachung des Vorstands gewährleisten. Deshalb wurde bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen geachtet. Mangels bisheriger Benennung der konkreten Ziele sowie eines Kompetenzprofils, mit Ausnahme der Altersgrenze, wurde insofern auch von einer entsprechenden Veröffentlichung im Corporate-Governance-Bericht abgesehen.

Im März 2019 hat der Aufsichtsrat nunmehr konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Eine entsprechende Veröffentlichung zum Stand der Umsetzung wird im Corporate-Governance-Bericht erfolgen. Den in Ziffer 5.4.1 des Kodex genannten Empfehlungen wird somit künftig entsprochen.

3. Nach Ziffer 5.4.2 S. 4 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Von dieser Empfehlung wurde bis zu seiner Amtsniederlegung zum 4. Oktober 2018 insoweit abgewichen, als dass das Aufsichtsratsmitglied Frank Krause als Finanzvorstand der United Internet AG eine Organfunktion bei einem nach Ansicht der Gesellschaft wesentlichen Wettbewerber der Gesellschaft inne hat.

Dementsprechend gehörte dem Aufsichtsrat seit der Hauptversammlung vom 21. Juni 2017 bis einschließlich 3. Oktober 2018 in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 S. 4 des Kodex ein Mitglied an, das eine Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens inne hat. Aus Sicht der Gesellschaft wurde die Arbeit des Aufsichtsrats trotz dieser Organfunktion bei einem Wettbewerber nicht nachhaltig behindert, da etwaige auftretende Interessenkonflikte im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen, die die Interessen der Gesellschaft wahren, bewältigt wurden.

4. Gemäß Ziffer 7.1.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Aufgrund des andauernden Integrationsprozesses aller Konzerneinheiten konnte die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2018 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Ebenso konnten die unterjährigen verpflichtenden Berichte nicht in jedem Fall innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wurde insofern von der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des Kodex abgewichen. Auch für das Geschäftsjahr 2019 geht die Gesellschaft aufgrund der noch zu vollziehenden Etablierung der Buchführungsprozesse von einer möglichen Abweichung der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des Kodex aus.

Berlin, den 29. April 2019

Für den Vorstand:

Timm Degenhardt

Eike Walters

Für den Aufsichtsrat:

André Krause

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Tele Columbus AG unter www.telecolumbus.com zugänglich gemacht.

2. RELEVANTE ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Corporate Governance der Tele Columbus AG wird maßgeblich, aber nicht ausschließlich durch die Vorschriften des Aktiengesetzes bestimmt und orientiert sich zudem an den Empfehlungen des Kodex, die die Tele Columbus AG, abgesehen von den in der Entsprechenserklärung nach § 161 Absatz 1 AktG genannten Ausnahmen (vgl. Nr. 1), alle erfüllt. Compliance hat für die Tele Columbus AG höchste Priorität und wird durch den Vorstand als wesentliche Leitungsaufgabe verstanden.

2.1. Internes Kontrollsystem

Der Vorstand der Tele Columbus AG hat organisatorische Maßnahmen implementiert, um ein internes Kontrollsystem zu etablieren und seine Pflichten verantwortungsbewusst und transparent zu erfüllen. Dazu gehört neben einem Compliance-Management-System (CMS) und einem Risiko-Management auch die Etablierung eines Kapitalmarktoffices, das sich den Themen der Kapitalmarkt-Compliance widmet.

Die Tele Columbus AG verfügt über ein an den spezifischen Bedürfnissen des Unternehmens ausgerichtetes internes Kontrollsystem, dessen Prozesse die Ordnungsmäßigkeit der internen und externen Rechnungslegungsprozesse gewährleisten sowie die Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien sicherstellen sollen. Diese Kontrollprozesse umfassen auch die Evaluierung von möglichen Risiken, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Stabilität der Gesellschaft haben könnten. Marktentwicklungen, Änderungen der für uns relevanten rechtlichen Bestimmungen sowie der Buchhaltungsgrundsätze werden im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und finanzielle Lage der Gesellschaft kontinuierlich beobachtet, analysiert und bewertet. Entsprechende Maßnahmen zur Risikosteuerung und –minimierung werden entwickelt und eingesetzt. Eine finale Beurteilung der Risiken erfolgt durch das Risk Committee.

Für den Rechnungslegungsprozess der Tele Columbus AG sind im Rahmen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems geeignete Strukturen und Prozesse festgelegt. Grundlagen sind neben definierten Kontrollmechanismen unter anderem systemtechnische und manuelle Abstimmungsprozesse, eine klare Funktionstrennung, die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie Richtlinien und Arbeitsanweisungen.

Der Aufsichtsrat und insbesondere der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats lassen sich über die wesentlichen Unternehmensrisiken sowie die im Rahmen des internen Kontrollsystems eingerichteten Prozesse informieren und sind von deren Effizienz überzeugt.

Die Tele Columbus AG hat zudem ein umfassendes Compliance-Management-System (CMS) eingeführt. Das Compliance-Management-System gibt Mitarbeitern verständliche Leitlinien für eine ethische, wertorientierte und gesetzestreue Geschäftstätigkeit. Ziel ist es, alle Mitarbeiter mit den relevanten Gesetzen, Regelungen und internen Leitlinien vertraut zu machen. Schwerpunkt des Compliance-Management-Systems ist der intakte Geschäftsverkehr und somit das Verbot unlauterer Zahlungen und wettbewerbswidrigen und diskriminierenden Verhaltens sowie der Datenschutz. Der vollständige Verhaltenskodex (Code of Conduct) ist auf der Internetseite der Tele Columbus AG unter www.telecolumbus.com/investor-relations/ öffentlich zugänglich.

Als Bestandteil des Compliance-Management-Systems hat die Gesellschaft eine Compliance Abteilung mit einem Compliance Officer eingerichtet. Zusätzlich wurde ein Compliance Committee etabliert, das sich aus Mitarbeitern der Compliance-, Rechts-, Personal-, Controlling-, Finanz- und Steuerabteilung, der Datenschutzbeauftragten, des IT Sicherheitsbeauftragten sowie

eines Vertreters des Betriebsrats zusammensetzt. Das Compliance Committee ist zuständig für die Überwachung der Compliance Abteilung und die Prüfung und Abhilfe etwaiger Compliance-Verstöße. Die Compliance Abteilung berichtet regelmäßig und auf ad-hoc-Basis an das Compliance Committee und den Vorstand über generelle Compliance Themen sowie etwaige Compliance-Verstöße. Die Compliance Abteilung ist zudem verantwortlich für die Einleitung von Untersuchungen bei möglichen Compliance-Verstößen. Alle Mitarbeiter der Tele Columbus Gruppe haben die Möglichkeit, eventuelle Compliance-Verstöße, auf Wunsch auch anonym, über eine Compliance-Hotline zu melden, die von einem externen Ombudsmann betreut wird. Der Ombudsmann berichtet etwaige Compliance-Verstöße an den Compliance Officer oder direkt an das Compliance Committee, den Vorstand oder den Aufsichtsrat.

Das Compliance-Management-System und seine Anwendung werden von der Gesellschaft überprüft und weiterentwickelt.

2.2. Prüfungsrelevante Prozesse

Der vom Vorstand der Tele Columbus AG aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden durch den Abschlussprüfer geprüft, vom Prüfungsausschuss erörtert und vom Aufsichtsrat gebilligt.

Der verkürzte Konzernzwischenabschluss und der verkürzte Konzernzwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts werden vor Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Prüfungsausschuss erörtert.

2.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte von Organen und sonstigen Entscheidungsträgern der Gesellschaft oder wesentlich beteiligten Aktionären widersprechen den Grundsätzen guter Corporate Governance und schaden der Gesellschaft. Die Tele Columbus AG und ihre Organe halten sich daher diesbezüglich strikt an die Empfehlungen des Kodex. Auch die Mitarbeiter der Tele Columbus AG und ihrer Beteiligungsunternehmen werden für das Problem der Interessenkonflikte sensibilisiert und haben bindende Verhaltensvorgaben im Falle tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte. (Zu weiteren Ausführungen siehe Ziffer 3.2)

3. ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT SOWIE ARBEITSWEISE UND ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat der Tele Columbus AG ist eng und vertrauensvoll und auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende nach vorheriger Rücksprache mit seinem Stellvertreter keine abweichende Anordnung trifft oder der Aufsichtsrat beschließt, ohne den Vorstand zu tagen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah, umfassend und regelmäßig über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Tele Columbus AG.

Das Jahr 2018 war geprägt durch die Fortsetzung und den Abschluss des Integrationsprozesses der erworbenen Unternehmen, das Unternehmenswachstum, den Infrastrukturausbau und die teilweise Neubesetzung des Vorstandes.

3.1. Arbeitsweise des Vorstands

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Derzeit besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden Timm Degenhardt sowie dem CFO Eike Walters. Der

Vorstand leitet die Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Näheres regelt insbesondere die vom Aufsichtsrat verabschiedete Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt dabei die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er steht in regelmäßigem Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Aufgabenverteilung zwischen den derzeit zwei Mitgliedern des Vorstands ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Jeder Vorstand führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung und hat dabei stets das Gesamtwohl der Gesellschaft im Auge zu behalten. Ungeachtet dessen tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen. Die Strategie des Unternehmens, wesentliche Fragen der Geschäftspolitik sowie alle Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen oder grundsätzliche Bedeutung für die Gesellschaft und/oder ihre Konzernunternehmen haben, bleiben daher der Entscheidung durch den Vorstand in seiner Gesamtheit vorbehalten. Besonders wichtige Geschäfte und Maßnahmen bedürfen darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Sitzungen des Gesamtvorstands finden nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle zwei Wochen statt und werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Auch außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden, insbesondere schriftlich, per Telefax oder E-Mail.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft. Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind darüber hinaus so rechtzeitig an den Aufsichtsrat zu berichten, dass dieser vor der Vornahme des Geschäfts die Möglichkeit zur Stellungnahme hat. Schließlich ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei wichtigen Anlässen im Sinne des § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG zu berichten.

3.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören satzungsgemäß acht Mitglieder an, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind. Vom 1. Januar bis einschließlich 3. Oktober 2018 bestand der Aufsichtsrat aus den bei der Hauptversammlung 2017 gewählten acht Mitgliedern. Zum 4. Oktober 2018 schieden Dr. Volker Ruloff und Frank Krause auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat aus. Eine Nachbesetzung fand nicht statt. Der Aufsichtsrat führt seine Tätigkeit seitdem mit sechs Mitgliedern fort. Frank Donck hat mit Wirkung zum 3. April 2019 seinen Rücktritt vom Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden und sein Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft erklärt. Am 21. Juni 2019 erfolgt eine Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde André Krause als interimistischer Vorsitzender des Aufsichtsrates gewählt.

Die nachfolgend aufgelisteten Personen waren im Geschäftsjahr 2018 Mitglieder des Aufsichtsrats:

- Frank Donck (Aufsichtsratsvorsitzender bis 2. April 2019),
- André Krause (Aufsichtsratsvorsitzender seit 3. April 2019),
- Christian Boekhorst,
- Dr. Susan Hennersdorf,

- Yves Leterme,
- Catherine Mühlemann,
- Dr. Volker Ruloff (bis 3.10.2018),
- Frank Krause (bis 3.10.2018).

Die Lebensläufe der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Website unter <https://www.telecolumbus.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat/> einsehbar. Die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme von Frank Krause (bis zum 3. Oktober 2018) waren und sind unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Corporate Governance Kodex.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Tele Columbus AG unterliegt weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz.

Der Aufsichtsrat hat sich für seine Tätigkeit in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung eine Geschäftsordnung gegeben, in der auch die Ausschüsse des Aufsichtsrats festgelegt sind. Nach der Geschäftsordnung koordiniert der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat in Präsenzsitzungen, die mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr stattfinden. Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch textförmliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter für den Einzelfall bestimmt. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Im Geschäftsjahr 2016 hat der Aufsichtsrat einen eigenen Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung beschlossen, der gesetzliche Rechte und Pflichten zusammenfasst und weitere Verhaltensregeln und Richtlinien für spezielle Situation festlegt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Im Berichtszeitraum sind Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern nicht aufgetreten. Möglichen Interessenkonflikten aus der Wahrnehmung einer Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber durch Frank Krause, der zeitlich bis zum 3. Oktober 2018 Aufsichtsratsmitglied der Tele Columbus AG war, wurden im Einzelfall durch angemessene Maßnahmen vorgebeugt. So hat Frank Krause nicht an Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen teilgenommen bzw. sich der Stimme enthalten, die zu potenziellen Interessenkonflikten hätten führen können.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschaft bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

3.3. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Damit der Aufsichtsrat seine Aufgaben optimal wahrnehmen kann, sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zwei feste Ausschüsse vor: den Präsidialausschuss und den Prüfungsausschuss. Die Aufgaben des gemäß Ziffer 5.3.3 des Kodex zu bildenden Nominierungsausschusses nimmt der Präsidialausschuss wahr.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und erledigt die laufenden Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats. Des Weiteren bereitet der Präsidialausschuss auch die Entscheidungen des Aufsichtsrats im Bereich Corporate Governance, insbesondere über Anpassungen der Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 AktG an geänderte tatsächliche Verhältnisse, sowie die Prüfung der Einhaltung der Entsprechenserklärung vor. Außerdem bereitet der Präsidialausschuss die Vorlagen für den Aufsichtsrat bei beabsichtigter Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie gegebenenfalls bei der Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden vor. Vorlagen betreffend alle Themenkomplexe im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, die vom Aufsichtsrat zu beschließen sind, werden ebenfalls vom Präsidialausschuss vorbereitet. Weiter ist der Präsidialausschuss verantwortlich für die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Pensions-, Abfindungs-, Beratungs- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und über alle sich hieraus ergebenden Fragen, soweit sie nicht Vergütungsthemen betreffen. Außerdem ist der Präsidialausschuss zuständig für die Beschlussfassung über die Gewährung von Darlehen an Personen im Sinne von §§ 89, 115 AktG und für die Beschlussfassung über die Zustimmung zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 114 AktG. Der Präsidialausschuss soll – unter Einbeziehung des Vorstands – regelmäßig über eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand beraten.

Mitglieder des Präsidialausschusses sind Frank Donck (Vorsitzender bis zum 2. April 2019), André Krause (Vorsitzender seit dem 3. April 2019), Yves Leterme und Catherine Mühlemann. Im Geschäftsjahr 2018 traf sich der Präsidialausschuss zu neun Sitzungen. Mit dem Ausscheiden von Frank Donck aus dem Aufsichtsrat wurde André Krause mit Wirkung zum 3. April 2019 für die verbleibende Amtszeit zum Mitglied und Vorsitzenden des Präsidialausschusses ernannt.

Nominierungsausschuss

Aufgrund der in 2019 bevorstehenden Neuwahl des Aufsichtsrates hat sich dieser entschieden, einen Nominierungsausschuss zu bilden. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat zu finden, deren Qualifikationen anhand des vom Aufsichtsrat definierten Kompetenzprofils zu überprüfen und Gespräche mit diesen zu führen. Mitglieder des Nominierungsausschusses sind André Krause (Vorsitzender), Christian Boekhorst und Catherine Mühlemann.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es unter anderem, die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats vorzubereiten. Darüber hinaus befasst er sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance. Der Prüfungsausschuss ist auch für die Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer zuständig und koordiniert das Auswahlverfahren für die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers und schlägt dem Gesamtaufsichtsrat zwei Kandidaten vor.

Mitglieder des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr 2018 waren André Krause (Vorsitzender bis einschließlich 28. April 2019), Dr. Volker Ruloff (bis einschließlich 3. Oktober 2018) und Christian Boekhorst (Vorsitzender seit 29. April 2019). Am 4. Oktober 2018 wurde Dr. Susan Hennersdorf als Nachfolgerin für Dr. Volker Ruloff bis zum 21. Juni 2019 zum Mitglied des Prüfungsausschusses berufen.

Der Ausschussvorsitzende André Krause sowie auch Christian Boekhorst verfügen als unabhängige Mitglieder des Prüfungsausschusses über den gemäß §§ 100 Absatz 5, 107 Absatz 4 AktG erforderlichen Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

Im Geschäftsjahr 2018 hielt der Prüfungsausschuss sechzehn Sitzungen ab. Schwerpunkt dieser Sitzungen waren vor allem der Jahresabschluss 2017 sowie die Quartalsabschlüsse 2018 und damit im Zusammenhang stehende Adhoc Meldungen.

4. BERICHTERSTATTUNG NACH § 289F ABSATZ 2 NR. 4 HGB

Die Tele Columbus AG ist als börsennotierte und nicht mitbestimmte Aktiengesellschaft verpflichtet, bestimmte Ziele für das Unternehmen in Bezug auf die sogenannte Frauenquote zu definieren und im Lagebericht für das Geschäftsjahr zu veröffentlichen. Die Ziele für den Aufsichtsrat und Vorstand sind gemäß § 111 Absatz 5 AktG durch den Aufsichtsrat, und die Ziele für die unteren Führungsebenen sind gemäß § 76 Absatz 4 AktG durch den Vorstand zu beschließen. Für die Bestimmung der Zielgrößen haben Aufsichtsrat bzw. Vorstand Fristen festzulegen, die jeweils nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Dem Vorstand der Tele Columbus AG gehörte zum Zeitpunkt der Festlegung und gehört auch derzeit bei zwei Mitgliedern keine Frau an. Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Festlegung keine personellen Änderungen im Vorstand zu erwarten waren und eine Erweiterung des Vorstands im Interesse einer effizienten Zusammenarbeit und aus Kostengesichtspunkten jedenfalls kurz- bis mittelfristig nicht sinnvoll erschien, beschränkte sich das vom Aufsichtsrat festgelegte Ziel darauf, den aktuellen Frauenanteil im Vorstand von 0 % bei Beschlussfassung bis zum Ablauf der Festlegungsperiode zum 30. Juni 2022 beizubehalten. An dieser Beurteilung und Zielgröße hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr und auch für die zukünftigen Geschäftsjahre bis zum 30. Juni 2022 nichts geändert.

Im Rahmen der Nachfolge für Frank Posnanski, der aus persönlichen Gründen aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, hat der Aufsichtsrat bei der Neubesetzung auch die Erhöhung des Frauenanteils erwogen. Unter den möglichen Kandidatinnen und Kandidaten hielt der Aufsichtsrat allerdings Eike Walters für fachlich und persönlich am geeignetsten, die Rolle als neues Vorstandsmitglied sowie als CFO zu bekleiden. Dies schließt allerdings künftig nicht aus, dass der Aufsichtsrat bei einer eintretenden Vakanz einer Vorstandsposition die Erhöhung des Frauenanteils bei der Neubesetzung mitberücksichtigen wird. Mittel- und langfristig strebt der Aufsichtsrat zumindest die Beteiligung einer Frau im Vorstand der Tele Columbus AG an.

Im Geschäftsjahr 2018 betrug die Frauenquote im Aufsichtsrat bis zum 3. Oktober 2018 25 %. Seit dem Ausscheiden von Dr. Volker Ruloff und Frank Krause zum 4. Oktober 2018 beträgt die Frauenquote 33,33 % und überschreitet damit die bis zum Ablauf der Festlegungsperiode zum 30. Juni 2022 festgelegte Frauenquote von 25 %. Der Aufsichtsrat ist sich dabei der großen Bedeutung von einer angemessenen Beteiligung von Frauen in den Führungsgremien der Tele Columbus AG bewusst.

Der Vorstand beabsichtigt, bis zum 30. Juni 2022 einen Frauenanteil von 20 % in der ersten und einen Frauenanteil von 30 % in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands zu erreichen. Im Geschäftsjahr 2018 betrug die Frauenquote in der ersten Führungsebene unterhalb des

Vorstands zunächst 16 %. Mit Ausscheiden des Chief Customer Sales Officer zum 30. März 2018 und Integration dieses Ressorts in die bestehenden Geschäftsbereiche reduzierte sich der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 0 %. Der Anteil der Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands betrug im Geschäftsjahr 2018 20%. Der Vorstand hält weiterhin an den festgelegten Zielgrößen fest und beabsichtigt, diese bis zum 30. Juni 2022 zu erreichen.

5. KOMPETENZPROFIL UND DIVERSITÄTSKONZEPT

Es ist der Gesellschaft im Sinne guter Corporate Governance ein großes Anliegen, eine den besonderen Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen. Vorstand und Aufsichtsrat sollen daher so besetzt sein, dass ihre Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Qualifikationen verfügen.

Angaben zum Aufsichtsrat

Um eine den spezifischen Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Besetzung des Aufsichtsrats sowie eine ordnungsgemäße Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben sicherzustellen, hat der Aufsichtsrat mit Beschlussfassung vom 12. März 2019 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung auch im Sinne eines Diversitätskonzepts benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium im Sinne der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des Kodex beschlossen.

Demzufolge soll der Aufsichtsrat so besetzt sein, dass die Aufsichtsratsmitglieder neben der fachlichen Mindestqualifikation zur Ausübung des Aufsichtsratsmandats entsprechend den gesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben folgende Kompetenz- und Diversitätsanforderungen erfüllen:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen, fachlicher Expertise und Kompetenzen sowie Erfahrungen im Umgang mit politischen Entscheidungsträgern verfügen, die sie befähigen, die Gesellschaft sorgfaltsgemäß zu überwachen und zu beraten.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Prüfungsausschuss angehören, sollen in Bilanzierungsfragen erfahren sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren oder in der Abschlussprüfung verfügen. Er/Sie soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung weniger als zwei Jahre vor seiner/ihrer Bestellung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses endete.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm/ihr genügend Zeit für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats zur Verfügung steht.
- Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Sollte dies dennoch der Fall sein, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die im Sinne des Unternehmens Interessenkonflikte des Aufsichtsratsmitglieds in seiner Person verhindern.

- Die Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat beträgt vier volle Amtsperioden.
- Mitglieder des Aufsichtsrats sollen im Regelfall zum Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als weitere Ziele für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat den Anteil von weiblichen Mitgliedern im Aufsichtsrat auf mindestens 25 % festgelegt, d.h. von acht Aufsichtsratsmitgliedern sollen mindesten zwei weiblich sein. Des Weiteren sollen mindestens sechs der acht Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 des Kodex sein.

Die oben genannten Vorgaben und Ziele werden in der gegenwärtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats eingehalten bzw. erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über vielfältige spezifische Kenntnisse und Kompetenzen sowie ein breites Spektrum an Erfahrungen und fachlicher Expertise. Die Besetzung des Prüfungsausschusses unter anderem mit André Krause als Vorsitzendem erfüllt ebenfalls die obenstehende Zielsetzung. Nach der Beendigung des Aufsichtsratsamts durch Frank Krause übt kein Mitglied des Aufsichtsrats eine Organ- oder Beratungsfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber aus. Ebenso werden die Ziele zur Altersgrenze und Höchstzugehörigkeitsdauer eingehalten. Ebenso erfüllt die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats mit zwei Frauen bei sechs Mitgliedern und der Besetzung des Aufsichtsrats mit ausschließlich unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern die Zielsetzungen im Hinblick auf den Anteil an weiblichen sowie an unabhängigen Mitgliedern im Aufsichtsrat.

Die Bestellung der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in 2019. Die oben genannten Zielsetzungen werden den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Neubesetzung des Aufsichtsrats zugrunde gelegt.

Basierend auf den Zielen einer ausgewogenen und an den Erfordernissen der Gesellschaft ausgerichteten Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat im Sinne eines Kompetenzprofils beschlossen, dass das Gesamtgremium über die folgenden fachlichen, praktischen und persönlichen Erfahrungen und Kompetenzen verfügen soll:

- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Kabelnetzwerk, Multimedia und Telekommunikation, einschließlich Fernsehen, Internet, Telefonie und Mobilfunk
- Expertise im Bereich Digitalisierung und Technologie
- Erfahrungen bei der Entwicklung von Marketing- und Portfoliostrategien
- Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung, interne Kontrollverfahren, Risikomanagement
- Expertise auf den Gebieten Kapitalmarkt und Finanzierung
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance und Corporate Governance
- Erfahrungen bei der Führung von Unternehmen, einschließlich der Entwicklung von Unternehmenskultur und -organisationen
- Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Unternehmenskauf und Kooperationen sowie im Bereich Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (Mergers and Akquisition)

- Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern angehören, die über internationale Erfahrungen und/oder Expertise sowie Erfahrungen im Umgang mit politischen Entscheidungsträgern verfügen.

Angaben zum Vorstand

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern stehen für den Aufsichtsrat die fachlichen Qualifikationen für das zu übernehmende Vorstandsressort, Führungsqualität, bisherige Leistungen sowie Kenntnisse über das Unternehmen und den Markt im Vordergrund. Im Hinblick auf die Diversität im Vorstand legt der Aufsichtsrat Wert auf unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, unterschiedliche Bildungs- und/oder Berufshintergründe, sowie eine gemischte Altersstruktur. In Bezug auf den Vorstand soll der Präsidialausschuss bei Vorschlägen an den Aufsichtsrat gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Aufsichtsrat setzt eine Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand fest (siehe dazu oben).

Ziel des genannten Diversitätskonzepts ist es, den Vorstand so zu besetzen, dass er insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügt. Im Falle der Neubesetzung des Vorstands wird der Aufsichtsrat solche Kandidaten in die engere Auswahl ziehen, die sich durch strategische Managementenerfahrung, inhaltliche Kompetenz und Qualifikation sowie die Erfüllung der vorgenannten Vorgaben qualifizieren. Mit der aktuellen Besetzung des Vorstands wird das Diversitätskonzept erfüllt.

6. WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

6.1. Transparenz durch Kommunikation

Wesentliches Element guter Corporate Governance ist Transparenz. Aus diesem Grund nutzt die Tele Columbus AG nahezu alle zur Verfügung stehenden Kommunikationswege, um bestehende und potenzielle Investoren, Journalisten und die interessierte Öffentlichkeit über die geschäftliche Entwicklung der Tele Columbus AG regelmäßig und bei besonderen Anlässen zu informieren. Insbesondere der Internetauftritt www.telecolumbus.com bietet eine Vielzahl von Informationen über das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung in der Vergangenheit und die Perspektiven in der Zukunft. Die wesentlichen Termine des Unternehmens werden in einem Finanzkalender auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Sämtliche Wirtschafts- und Finanzpressemittelungen, Investor Relations Nachrichten und Finanzberichte (in deutscher und englischer Sprache) sowie Berichte und Dokumente zur Corporate Governance und Unternehmensführung sind im Internet einsehbar. Interessenten bieten wir auch die Möglichkeit an, Unternehmensnachrichten nach Registrierung in elektronischer Form zu erhalten. Des Weiteren steht unser Investor Relations Team in regelmäßigem Dialog mit den Kapitalmarktteilnehmern. Zur jeweiligen Quartals- sowie zur Jahresfinanzberichterstattung finden Telefonkonferenzen statt, in denen wir Investoren und Analysten über die Geschäftsentwicklung informieren. Regelmäßige Gespräche mit Journalisten komplettieren unser umfassendes Informationsangebot an die Öffentlichkeit.

6.2. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Tele Columbus AG können auf der Hauptversammlung ihre Rechte, insbesondere ihr Informationsrecht, wahrnehmen und ihre Stimmrechte ausüben. Sie haben die

Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, z. B. durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter, wahrnehmen zu lassen. Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung stellen wir die Einladung, Tagesordnung sowie Berichte und Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Tele Columbus AG (www.telecolumbus.com) unter folgendem Pfad zur Verfügung: Investor Relations/Hauptversammlung. Die Präsenz und Abstimmungsergebnisse werden ebenfalls direkt im Anschluss an die Hauptversammlung im Internet veröffentlicht. Hierdurch wird der Informationsaustausch zwischen der Tele Columbus AG und den Aktionären gefördert.

6.3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der Tele Columbus Gruppe wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie den gemäß § 315e Absatz 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Einzelabschluss der Tele Columbus AG wird nach den Vorschriften des HGB und des AktG sowie ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2018 wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr bestellt. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte unterliegen keiner prüferischen Durchsicht. Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018 und die Zwischenberichte sind auf der Internetseite der Tele Columbus AG (www.telecolumbus.com) einsehbar.

In Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des Kodex konnte die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2018 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Ebenso konnten die unterjährigen verpflichtenden Berichte nicht in jedem Fall innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch für das Geschäftsjahr 2019 geht die Gesellschaft aufgrund der noch zu vollziehenden Etablierung des Buchungssystems von einer möglichen Abweichung der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des Kodex im Hinblick auf die zu veröffentlichenden unterjährigen Finanzinformationen aus.

6.4. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Vergütungsbericht sind die Grundzüge der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ausführlich dargestellt sowie die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2018 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen (fixe Grundvergütung und Nebenleistungen) und erfolgsbezogenen Komponenten (langfristige variable Vergütungskomponente) sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Long-Term Incentive Plan), individualisiert ausgewiesen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde von der Gesellschafterversammlung am 10. September 2014 im Rahmen des Formwechselbeschlusses festgelegt und ist in § 18 der Satzung der Tele Columbus AG geregelt. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist im Vergütungsbericht individualisiert ausgewiesen.

Der Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts und wird im Jahresfinanzbericht veröffentlicht.

AKTIENBESITZ SOWIE MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Zum 31. Dezember 2018 betrug der direkte Gesamtbesitz der Mitglieder des Vorstands an Aktien der Tele Columbus AG oder an sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten auf durchgerechneter Basis 0,08 % aller von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien. Dabei hielten die folgenden Vorstandsmitglieder zum 31. Dezember 2018 folgenden Gesamtbesitz an allen zu diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien oder an sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten: (i) Timm Degenhardt: 0,06 %, (ii) Eike Walters: 0,02 %. Frank Posnanski, der als Finanzvorstand am 15. Juli 2018 das Unternehmen verlassen hat, hielt zum 31. Dezember 2018 folgenden Gesamtbesitz: 0,41 %.

Zum 31. Dezember 2018 betrug der indirekte Gesamtbesitz, den Frank Donck als Mitglied des Aufsichtsrats an Aktien der Tele Columbus AG oder an sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten über die 3D N.V. hielt, auf durchgerechneter Basis 3,44 % aller von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien.

Zum 31. Dezember 2018 betrug der indirekte Gesamtbesitz, den Christian Boekhorst als Mitglied des Aufsichtsrats an Aktien der Tele Columbus AG oder an sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten über Nachel Trust hielt, auf durchgerechneter Basis 0,24 % aller von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien.

Darüber hinaus hielten die folgenden aktiven bzw. ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder zum 31. Dezember 2018 direkt den folgenden Gesamtbesitz an allen zu diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien oder an sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten: (i) Catherine Mühlemann 0,01 %, (ii) Dr. Volker Ruloff: weniger als 0,01 %, (iii) Yves Leterme 0,24 % und (iv) André Krause 0,01 %.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors‘ Dealings“)

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehende Personen sind gemäß Art. 19 MAR verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten wie Derivaten offenzulegen, soweit der Wert dieser Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von € 5.000 erreicht oder übersteigt. Diese Meldungen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht unter <https://www.telecolumbus.com/investor-relations/directors-dealings/>.